

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXXIII.

Bern, 26. Februar 1800. (7. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. Februar.

(Fortsetzung.)

Schlumpf wunderte sich schon lange, daß noch kein Gutachten hierüber erschien, und fordert Verweisung an die Commission, um in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Secretan. Es sind viele Bände Prozeduren, die hierüber untersucht werden müssen, welches aber nicht innert 8 Tagen möglich ist.

Die Botschaft wird der Commission überwiesen, um sobald möglich ein Gutachten vorzulegen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 15. Februar.

Präsident: Carrard.

Blattmann im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitsklärung angenommen wird.

An den Senat.

Auf den Bericht der Commission, welcher der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Sentis zur Untersuchung zugewiesen wurde;

In Erwägung, daß es einerseits erhellte, daß die letzteren Wahlen des Distriktrichter durch das offene Mehr vorgenommen, und andererseits, daß die Richterstelle des B. Othmar Falk, im Distrikt Lichtensteig durch den Johannes Kapeller unnothigerweise besetzt worden ist;

In Erwägung aber, daß in Rücksicht der Wahlart bloß in der Form, nicht aber im Wesentlichen wider das Gesetz selbst geschliefen ist;

In Erwägung, daß diese Wahlart aus Mangel der gesetzlich bestimmten Zeitfrist, und um Vermeidung fernerer Unkosten der Wahlmänner, deren häuslicher Beruf sie grostenheils zu ihren Geschäften zurückforderte, höchst nothwendig geworden.

In Erwägung, daß über das nämliche Gesetz, welches in dem angesetzten Wahltermin nicht hin-

längliche Rücksicht auf grössere oder kleinere Kantone genommen hat, schon öfters Ausnahmen verlangt, und von den gesetzgebenden Räthen bewilligt worden sind;

In Erwägung: daß die Wahlversammlung wegen allzuweiter Entfernung sich außer Stand befand, diese Bewilligungen der gehörigen Zeit wieder einzuholen, noch viel weniger sich zu unterbrechen, oder gar aufzulösen berechtigt war;

In Erwägung endlich, daß der abwesende Bürger Othmar Falk bis dahin durch Umstände gehindert wurde, seine Richterstelle im District Lichtensteig zu besetzen;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die durch die Wahlversammlung des Kantons Sentis gemachten Wahlen sind als gültig erklärt.

2. Der Bürger Othmar Falk bezieht bei seiner Rückkehr statt des Johannes Kapeller die Stelle eines Distriktrichters zu Lichtensteig.

Huber im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, welches ohne Einwendung angenommen wird:

Der grosse Rath an den Senat.

Nach Ablesung des Schreibens des Obergerichtshofs vom 27. Christmonat 1799 und nach Anhörung seiner Commission über die Organisation der constituirten Gewalten —

In Erwägung einerseits, daß Criminalsentenzen der Sicherheit des Staates und der Sicherheit aller Bürger besonders angelegen sind —

In Erwägung andererseits, daß auch in diesen Fällen den Prozessen gesetzliche Grenzen bestimmt werden müssen,

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Die vollziehende Gewalt ist begwältigt, Criminaltheile, bei denen sie die Gesetze verletzt glaubt, vor den Obergerichtshof zur Cassation zu bringen, wenn schon weder der öffentliche Anklager des Eis-

bunais, welches ein solches Urtheil ausgesprochen hätte, noch der Verurtheilte dagegen Einspruch gehabt hätte.

2. Ein solches Weiterziehen kann jedoch nur vor dem Ablauf des von dem Gesetz vorgeschriebenen fatalen Termins statt haben.

Das Gutachten über Amnestie wird zum zweitenmal verlesen. (Es ist schon in Nro. 81 und 82 abgedruckt.)

Graf fodert Hsweise Behandlung des Gutachtens.

Nellstab folgt, will aber die Einleitung ebenfalls behandeln lassen.

Schlumpf. Die Einleitung zu einem Gutachten ist nur das Werk einer Commission, wird mit dem Gesetz selbst nicht gedruckt, und bedarf also keiner besondern Behandlung; ich stimme Graf bei.

Nüce stimmt Nellstab bei, denn, da wir diese schöne Vorrede anhören müssten, so müssen wir auch dieselbe beurtheilen dürfen, wozu würde es sonst gedient haben, uns damit so viel Zeit zu versauen.

Anderwerth. Die Einleitung ist eine Erläuterung des Gutachtens selbst, also kann man in Berathung des Gutachtens auch seine Meinung über die Grundsätze der Einleitung sagen; ich fodere, daß das Gutachten ohne weiteren Aufschub Hsweise behandelt werde.

Gmür. Jeder kann ja seine Meinung sagen und suchen sich dafür zum Ritter schlagen zu lassen!

Kuhn stimmt Anderwerth bei, indem eine Einleitung zu einem Gutachten nur eine Erläuterung desselben seyn soll, und also vernünftigerweise nicht abgesondert von derselben behandelt werden kann.

Nellstab. Da jeder das gleiche Recht hat und Huber sich die Freiheit ausnahm, in einer langen Abhandlung seine Meinung über diesen Gegenstand der Versammlung zu äussern, so kann billigerweise niemandem das Recht genommen werden ebenfalls über diesen Vorbericht seine Meinung zu sagen.

Hemmer stimmt Nellstab bei.

Kuhn. Wenn Nellstab die Erwägungsgründe des Beschlussvorschlags in Berathung nehmen will, so ist gegen sein Begehrn nichts einzuwenden, weil diese dem Gesetz vorgedruckt werden, allein bei dem bloßen Vorbericht ist dieses nicht der Fall.

Nellstab beharrt, weil er diesen Vorbericht nicht ungeahndet anerkennen lassen kann.

Nellstabs Antrag wird angenommen.

Nüce. Ich bin kein Wohredner, und wenn ich es wäre, so wollte ich meine Kunst nicht verschwenden, um diese Vorrede zu widerlegen, denn sie ruht auf so schwachen Gründen, daß sie nicht widerlegt zu werben braucht. Man spricht von Gerechtigkeit, und gegen wen will man Gerechtigkeit? gegen Menschen, die vom ersten Augenblick der Revolution an, das Vaterland zu Grunde richten wol-

ten; man will Gerechtigkeit gegen Individuen, aber für das Gaaze, für das Vaterland sehe ich keine Gerechtigkeit in den aufgestellten Grundsätzen. Noch nie hörte ich von Amnestie sprechen, während noch Krieg ist, und während die Feinde noch das Schwert in den Händen haben; denn so sagt man ihnen: schade mir noch so lange du willst und kannst, nachher bist du der Verzeihung gewiß. Von den Lobgesprüchen auf die jetzigen Vollzieher mag ich auch nichts hören — man streut ihnen Weihrauch, wie man den Direktoren von Junius 1798 und den letzten gesürzten Direktoren gespreut hat, und den neuen wieder freuen würde, wenn heute noch die Sache sich aufs neue umwälzen würde. Und was die alten Regierungen betrifft, so fragt unsere Collegen vom Kanton Zürich, und fragt uns arme Unterwalliser und so viele andere ehemalige Unterthanen, wie glücklich sie sich fühlten unter ihren Tyrannen? — Und endlich sollen wir gar noch dem Himmel danken, daß wir über die Ausgewanderten keine Gesetze machen! Ich hingegen bitte Gott um Verzeihung, daß wir hierüber nie keine Verfügungen trafen, und nichts thaten, um die Verrathereien gegen unser Vaterland zu hindern, und immer stillschweigend zusahen, wie man Brüder gegen Brüder bewaffnete, und unsere Kinder dem Vaterlande entlockte, um sie gegen dasselbe streiten zu machen. Ich gehe also zur Tagesordnung über diesen Vorbericht, und auch über das ganze Gutachten, bis zum Frieden.

Nellstab. Als ich vor einigen Tagen die Einleitung des Rapports ablesen hörte, so wußte ich nicht, ob ich wachend oder träumend war, ob ich mich noch unter meinen bisherigen Collegen befand, oder ob eine zukünftige Gesetzgebung hier wäre, welche alle unsere Handlungen nur nach ihren Wirkungen auf das strengste critisierte, und ganz einseitig beurtheilte. Ich foderte 6 Tage Niederlegung dieses Rapports auf den Kanzleitisch, um in dieser Zeit nachzudenken, und das Vergangene in Erinnerung zu bringen, dann mich dünkt, der Verfasser dieses Gutachtens, so wie die meisten meiner Collegen haben vergessen, daß sie Anteil an allem dem Vorgegangenen hatten, welches in den Einleitungsgründen als unüberlegte oder als zweckwidrige Mittel und Maßnahmen aufgestellt worden ist, und daß ihnen nur noch die Wirkungen dieser Maßnahmen, und nicht mehr ihre Ursachen im Andenken seyn.

Und dies ist der Grund, BB. Repr., warum ich Euch noch einige Thatsachen ins Gedächtniß zu bringen für nothwendig halte.

Weit entfernt, daß ich irgend einem meiner Collegen, oder einer andern Behörde Vorwürfe über alles das Vergangene machen wollte; dann ich bin überzeugt, daß alles, was gethan worden ist, aus Eifer für die Erhaltung des Vaterlandes und der Freiheit geschehen, und daß alle Behörden Helvet

tiens die besten Absichten hatten; darum sey mir erlaubt, B.B. Collegen, Euch einige Fakta ins Gedächtnis zurückzurufen.

Nachdem es dem Feind gelungen, bis an unsere Grenze vorzurücken, und Unruhen aller Art in unserem Vaterlande sich gezeigt, Beschimpfung und Misshandlung der Beamten, Verachtung der Gesetze und Verordnungen, ja an manchen Orten eine Bewaffnung gegen uns und unsre Anhänger, und dies ist nach meiner Erinnerung die damalige Lage gewesen, so daß wir eine bewaffnete Macht genöthigt gewesen sind aufzurufen gegen äußere und innere Feinde. Auch da jene so verschiedene Formen und Gesetze nicht hinlänglich waren, (oder in dieser Zeit nicht für hinlänglich gehalten wurden,) alle diese Verbrechen zu strafen, so hat uns die vollziehende Gewalt einen Vorschlag gethan, außerordentliche Gerichte, Formen und Gesetze zu entwerfen, nach welchen alle Verbrechen dieser Art gleichförmig in der Republik gestraft werden können; und ich frage Euch, Bürger, wer waren die Vertheidiger unter uns für obige Maßnahmen? War es nicht der Verfasser dieses Raports? War es nicht auch der mit der Rechtsgelehrsamkeit so bekannte Bürger Kuhn?

Da aber solcher Vorschlag, ungeachtet der hitzigsten Vertheidigung, im erstenmal von der Versammlung verworfen worden, nachher aber noch dringendere Umstände eintraten, so glaubte ein jeder die Republik für verloren, wenn man diese zum zweitenmal vorgeschlagene Gerichte nicht annehmen würde; hat nicht der sonst so kaltblütige Zimmermann die Gerichte sammt seinen Formen und Gesetzen entworfen: ist es nicht seine Geburt, welches jetzt in dem oben benannten Vortrag dieses Raports als eine von den unzweckmäßigen Maßnahmen, gegen welche die Engel selbst sich nicht schützen hatten können, geschildert ist?

Der Verfasser sagt, daß man soll planmäßig handeln, und nicht heute so und morgen anders: ist ein größerer Beweis, als der Vortrag von diesem Gutachten von der Inconsequenz und Veränderlichkeit der Gesetzgeber Helvetiens; schänden wir uns nicht vor den Zeitgenossen und der Nachwelt, daß das, was wir vor einem halben Jahre als Rettungsmittel zur Erhaltung der Freiheit und Republik verfügt, jetzt dann als Freiheits- als Vaterlands- mörderisch vorstellen?

Bürger, es ist noch nicht erwiesen, daß, wenn man jene Truppensstellung, welche so viel Kosten verursacht, und unsre Kräfte weit überwiegen, wie auch jene Strenge in den Gesetzen nicht genommen hätten, daß unser Vaterland oder die Freiheit der Bürger gänzlich und für immer verloren gewesen wäre, und unsre Verbündete unsäglichen Nachtheil gehabt hätten.

Bürger, kann nicht eben so gut Nachtheil oder Schaden für unser Vaterland, für die Freiheit und für unsre Verbündete aus unserm Beschlüß einer Amnestie entstehen, welches wir jetzt weder vorhersehen noch vermuten können, nur die Zukunft kann uns von dessen Nützlichkeit oder auch Schadlichkeit überzeugen. Kann nicht in 6 Monaten oder noch eher uns wegen diesem Beschlüß, welchen wir jetzt in der besten Absicht erlassen, und welchen wir als ein Vereinigungsmittel ansehen, uns Vorwurf gemacht werden? Sind wir versichert, daß der Erfolg allemal unsern Absichten entspreche? Kann uns nicht Furcht, Unklugheit, und vielleicht mehreres andere zur Last gelegt werden, daß wir mitten im Krieg, und noch ehe wir eine neue bestehende Versammlung haben, eine Amnestie erklären? Könnte man uns nicht vorwerfen, wir sollten zuerst für die getreue und leidende Mitbrüder sorgen, und Civil- und Polizeigesetze einführen, um allen den herrschenden Unordnungen einmal ein Ende zu machen? Kann uns nicht vorgeworfen werden, wir hätten dieses Gesetz der Amnestie nur erlassen, damit wenn es dem Feind gelingen sollte, unsres Vaterlandes sich zu bemächtigen, er denn unser schonen werde?

Ich frage Euch, B.B. Collegen, kann nicht alsles dieses eintreten? Und doch wollt Ihr auf das Vergangene, auf alle vorhandene Umstände keine Rücksicht nehmen, und Euch und alle Behörden Helvetiens so lieblos beurtheilen?

Aus allen diesen angeführten Gründen begehre ich, daß die Einleitung dieses Raports gänzlich durchgestrichen werde.

Gmür. Dieser Vorbericht geht das Gesetz selbst, welches uns vorgelegt wird, nichts an, denn er wird diesem nicht vorgedruckt. Aber wichtiger ist es, Nüce zu zeigen, daß jetzt schon der Grundsatz des Gutachtens, nämlich die Amnestie unentbehrlich nothwendig sey; wir wollen Helvetien vereinigt erhalten, und also laßt uns Vereinigung bewirken; vor einem Jahre sind schreckliche Maßregeln genommen worden gegen verschiedene Vergehen, während wir seitdem weit größere Verbrechen ungestraft ließen, warum dann wollten wir jetzt nicht jene uns glücklichen Verführten wider der Strenge jener Gesetze entziehen und sie begnadigen, um sie durch Dankbarkeit und Liebe an das Vaterland zu ketten, ich stimme also zu einer bedingten Amnestie.

Huber. Mir ist es unbegreiflich, daß man eine Meinung eines einzelnen unter uns besonders in Beratung zieht, und diesen Vorbericht allen bisherigen Uebungen zuwider behandelt, besonders da ich schon erklärt habe, daß derselbe einzige meine Meinung ist, und nur mich, nicht die Commission zum Verfasser hat: ich erkläre also nochmal, daß dieser Vorbericht nicht zur Hauptsache gehört. Was nun die Lobsprüche der alten Regierungen betrifft, die in der

Einleitung enthalten sind, so ist dies bloße Gerechtigkeit, und noch lange keine bloße Lobeserhebung; denn wer jetzt ein wenig die verschiedenen Ideale betrachtet, die man nacheinander selbst in den republikanischen Regierungsformen als Ideale derselben aufzustellen sucht, der wird leicht einsehen, wie sehr man über politische Systeme irren kann, wie verzeihlich es ist, hierüber zu irren, und wie sehr man also auch anders Denkenden Gerechtigkeit schuldig ist, sobald man ihnen keine andere Vorwürfe zu machen hat; auch ist es wahrlich nicht lächerliche Wankelmuthigkeit, seine Ideen hierüber zu ändern, im Gegentheil bringt es wahrlich mehr Ehre zu ändern, wenn man überzeugt ist, als hartnäckig auf seinen einstigen Neuerungen bleiben zu wollen. Wo ist nun eine niedrige Schmeichelei, und gegen wen? Wo sind die Schultheisen, die Rathsherren, denen ich hiemit den Hof machen kann, besonders da ich seiner Zeit gegen sie arbeitete? Aber dies ist man der Gerechtigkeit schuldig, die meisten alten Regenten haben das Gute beabsichtigt, und das Wohl des Vaterlands im Auge gehabt; die Art, wie meine ehemalige Regierung von Basel abgetreten ist, ist hierüber besonders auch ein redender Beweis. Eben so werde ich vor der ganzen Welt, und mit der Geschichte in der Hand, immer öffentlich behaupten, daß viele alte Regierungen ihr Vaterland sehr treu und gut verwaltet haben; ich stelle hierzu das Beispiel des ehemaligen Kantons Bern auf, gegen das mir wohl niemand nichts einzuwenden haben wird. Mein Lob der alten Regierungen verdient also wohl weniger als das von Laharpe gegen Steiger verdächtig gemacht zu werden, und doch erhob sich damals niemand dawider. Eben so wage ich nochmals zu behaupten, daß unter der alten Ordnung keine allgemeine Tyrannie oder Unterdrückung des Volkes statt hatte. Überall geschehen einzelne tyrannische Akten, und zwar in Demokratien am meisten, und so war es auch ehemals bei uns; auch spreche ich hier nicht von den letzten Convulsionen der alten Regierungen, in denen mehrere von ihnen zu Maßregeln ihre Zuflucht nahmen, die eben so ungereimt als ungerecht waren — ich sprach nur von den Zeiten der Ruhe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich 26. Febr. Die Ernennung des bisherigen Unterstatthalter Ulrichs zum Regierungstatthalter, und die Entsetzung des B. Pfenninger's

von dieser Stelle, haben beide in unserer Stadt mit geringer Ausnahme, allgemeine Freude verursacht. — Die Freude mit Ulrichs Ernennung äußert sich unter allen Clasen und politischen Parteien der Bürger durch das übereinstimmende Zeugniß der Zufriedenheit und des Beifalls mit seinem bisherigen von Gerechtigkeit, Einsicht, Gerechtigkeitsliebe, Mäßigung und Klugheit eingegebnem und geleiteten Benehmen in seiner bis dahin durch höchste verschiedenartige und verwickelte Verhältnisse schwierigen Stelle. — Nicht eben so leidenschaftlos und ruhig äußert sich die andre Freude über Pfenningers Entfernung; eine leider nicht ganz unbedeutende Zahl von Bürgern, hat bei dieser Gelegenheit, durch pöbelhafte Spottlieder niedrige Einfälle und ähnliche Bubenstücke, oder durch solchen Unfugen geschenkten Beifall, ihren eignen intellektuellen und moralischen Unwert bewiesen. — Was diese Leute sich am wenigsten träumen lassen ist, daß gerade sie, mit ihren Gegenfüßlern den ausschließlichen Patrioten (denen sie auf der moralischen Wage das vollkomne Gleichgewicht halten), von allem was Pfenniger Schlimmes gethan haben mag, die Schuld theilen. Pfenniger war ein Mann, der neben sehr guten Kenntnissen in seinem Berufsfache (der Arzneikunst) wenig andere Kenntnisse oder Ausbildung, aber ein mit Charakterschwäche verbundenes starkes Gefühl für Freiheit und vielen Ehrengesetz besaß; in die politische Laufbahn geschleudert, mußte ein solcher Mann gut seyn, wann er von guten, schlimm wann er von schlimmen Leuten umgeben war: das letztere war nun gutenthalts bei Pfennigern der Fall, und jede von Partheiigkeit, von rechtlöser Willkür und von Nachgier eingegebne Maßregel und Handlung, die man ihm zur Last legen kann, ist im Grunde das Werk der zwei oben bezeichneten Clasen, von denen die eine der andern in die Hand arbeitete, um den nicht durch eigne Kraft, sondern durch fremde Eindrücke handelnden Mann zu misleiten.

Um nun auch nach seiner Entfernung den jubilirenden Austerwizlingen nicht nachzustehen, haben die Patrioten par excellence den klugen Einfall gehabt, eine Zuschrift an die Gesetzgebung zu entwerfen und im ganzen Kanton zur Unterzeichnung herumzubieten, worin sie dieselbe auffordern, den Vollziehungsausschuss einzuladen, den B. Pfenniger wieder in seine Stelle zu erheben oder die Gründe seiner Entlassung anzugeben. Man versichert, die Verwaltungskammer — die (in ihrem gegenwärtigen Zustand) ein wahres Ohneseinesgleichen von Unfähigkeit und Verkehrtheit ist — habe dieses patriotische Meisterstück entworfen, wenigstens hat sie es letzten Dienstag dem Kantonengericht zugesandt und solches zur Mitunterzeichnung eingeladen, die indes von der grossern Zahl der Richter verweigert ward.